

15. Finanzen

15.1 Gründung der bremischen Niederlassung von Dataport

Im vergangenen Jahr hatte ich über den Beitritt der Freien Hansestadt Bremen zur Anstalt öffentlichen Rechts Dataport berichtet (vgl. 28. JB, Ziff. 15.2). Im Jahr 2006 standen zwei Folgeprojekte an. Zum einen die Weiterentwicklung des IT-Bereichs der bremischen Verwaltung, zum anderen damit verbunden die Gründung einer bremischen Niederlassung des IT-Dienstleisters Dataport in Bremen.

Im ersten Halbjahr ist der bremische IT-Bereich in einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe, an der ich beratend teilgenommen habe, intensiv untersucht worden. Als Ergebnis wurde u. a. festgehalten, bestimmte bisher eher dezentral wahrgenommene IT-Querschnittsaufgaben und die IT-Dienstleistungs-Architektur zu bündeln. Die Weiterentwicklung der verwaltungsnahen IT-Dienstleister sollte durch eine neue Ausrichtung der ID Bremen GmbH und der Ausgliederung des Eigenbetriebs Fidatas Bremen als bremische Niederlassung von Dataport erfolgen.

Im zweiten Halbjahr wurden dann die rechtlichen Grundlagen für die vollständige Übertragung des Eigenbetriebs Fidatas Bremen auf Dataport zum 1. Januar 2007 geschaffen. Am 19. Dezember 2006 hat der Senat das von der Bremischen Bürgerschaft beschlossene Gesetz über die Überleitung des Eigenbetriebs Fidatas Bremen auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Dataport verkündet (Brem.GBl. 2006, S. 544).

Ich habe den gesamten Prozess begleitet, weil damit natürlich eminent gravierende Veränderungen für die personenbezogene Datenverarbeitung des Landes wie für meine Datenschutzkontrollen verbunden sind.

Zum 1. Dezember 2006 sind die meisten Mitarbeiter der Freien Hansestadt Bremen, die bei der ID Bremen GmbH beschäftigt waren, zur Fidatas Bremen gewechselt und sind somit zu Dataport übergegangen. Dies geht einher mit der Verlagerung der IT-Dienstleistungen auf Dataport, die die ID Bremen GmbH bislang für die Freie Hansestadt Bremen erbracht hat. Nach Abschluss der geplanten Migration der Verfahren bis zum Herbst 2007 wird Dataport damit zum neuen zentralen IT-Dienstleister für die Freie Hansestadt Bremen.

Dieser Prozess, den ich auch während der Migration der Verfahren, die zusätzlich mit einem Umzug in neue Räumlichkeiten verbunden ist, unterstützend begleiten muss, zieht erheblichen Beratungs- und Prüfaufwand, insbesondere aus datenschutztechnischer Sicht nach sich. Denn bei einer Vielzahl auch größerer automatisierter Verfahren, mit denen zum Teil hochsensible personenbezogene Daten verarbeitet werden, kommt es zu einem Wechsel des Auftragnehmers, der durch technische und organisatorische Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten hat, und zwar auch bei einer Portierung der Verfahren und aller damit verbundenen personenbezogenen Daten. Da die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport ein Zusammenschluss von vier Bundesländern ist, ändert sich für mich zudem die Vorgehensweise bei Prüfungen. Insbesondere bei übergreifenden rechtlichen und technischen Fragen im Zusammenhang mit Dataport entsteht die Notwendigkeit, sich mit den anderen Landesbeauftragten für den Datenschutz der beteiligten Bundesländer abzustimmen. Ich habe daher

Ende August 2006 mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein eine Vereinbarung getroffen, in der abgestimmte Verfahrensweisen unter strikter Wahrung der Unabhängigkeit der Landesdatenschutzbeauftragten abgesprochen sind, um gegenüber Dataport eine effektive Datenschutzkontrolle sicherzustellen.

Bereits vor dem Beitritt zu Dataport hatte die Freie Hansestadt Bremen Dataport den Auftrag zur Unterstützung der IT-Steuerverwaltung im Rahmen eines so genannten Data Center Steuern erteilt. Parallel zu den Arbeiten an der Gründung einer bremischen Niederlassung von Dataport wurde im Jahr 2006 das Data Center Steuern errichtet und hat zum 1. Januar 2007 den Betrieb aufgenommen. Die Landesdatenschutzbeauftragten der an Dataport beteiligten Länder haben sich über den Aufbau im Mai 2006 vor Ort bei Dataport informiert und im Anschluss verschiedene datenschutzrechtliche Anforderungen formuliert und diese Dataport mitgeteilt. Es ist notwendig, die Entwicklung weiter zu begleiten.

15.2 Änderung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung

Bis zum 31. Dezember 2005 eröffnete die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung übergangsweise die Möglichkeit, eine so genannte qualifizierte elektronische Signatur mit Einschränkungen einzusetzen. Hiergegen hatte sich die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder bereits im Jahr 2003 wegen der fehlenden umfassenden Sicherheit und der mangelnden Transparenz für die Anwender in einer EntschlieÙung gewandt.

Nach Ablauf der Übergangsvorschrift wurden im Jahr 2006 § 87 a Abs. 6 der Abgabenordnung und die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung mit dem Ziel geändert (BR-Drs. 834/06), nunmehr auf Dauer neben der gesetzlich vorgesehenen qualifizierten elektronischen Signatur andere sichere Authentifizierungsverfahren zuzulassen.

Dem ist die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder mit EntschlieÙung vom 11. Oktober 2006 (vgl. Ziff. 19.5 dieses Berichts) mit Nachdruck entgegengetreten, weil die avisierten Verfahren, etwa aufgrund einer Funktionsvermischung von Signatur- und Authentisierungsfunktion, grundsätzlich ungeeignet oder weniger sicher waren.

Ihre Kritik haben die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder auch im Vorfeld dem Bundesministerium der Finanzen und den Landesfinanzministerien mitgeteilt, jedoch im Kern keine Änderungen erreicht. Zuletzt haben sich die Datenschutzbeauftragten vergeblich bemüht zu verhindern, dass für die Bestimmung der Anforderungen bei „anderen sicheren Verfahren“ keine Zustimmung des Bundesamtes für Sicherheit mehr vorliegen muss.

15.3 LUNA – Länderumfassende Namensabfrage zur Betrugsbekämpfung

Zur effektiven Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs haben die Finanzbehörden des Bundes und der Länder das Verfahren „Länderumfassende Namensabfrage“ (LUNA) entwickelt, das seit dem 1. Januar 2005 bundesweit zur Verfügung steht. Im Jahr 2006 wurde die Version LUNA 2.0 realisiert, bei der die für den Abruf zur Verfügung stehende Datenbasis erweitert und die Zugriffsrechte auf nicht umsatzsteuerspezifische Bereiche ausgedehnt wurde. Zudem machte eine Änderung der Steuerdatenabrufverordnung eine Überarbeitung des Nutzungskonzepts erforderlich.

Im Juli 2006 habe ich gegenüber der bremischen Landesfinanzverwaltung zur Vorbereitung der Bundesarbeitsgruppe Datenschutz der Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder zum Nutzungskonzept (Stand: März 2006) Stellung genommen und insbesondere die Begründung der Abfragen und die Protokollierung thematisiert. Nach der Überarbeitung des Nutzungskonzepts habe ich auch zu der neuen Fassung (Stand: September 2006), diesmal für eine koordinierte Stellungnahme gegenüber dem Hessischen Finanzministerium Stellung genommen, und auf verschiedene datenschutzrechtliche Verschlechterungen hingewiesen. Insbesondere war der Umfang der Zugriffsberechtigungen über pauschale Aufgabenzuweisungen (z. B. „Zeitnahe Aufdeckung von Betrugsfällen“, „Bekämpfung der illegalen Beschäftigung“) in einer Weise erweitert worden, die eine differenzierte Vergabe von Zugriffsberechtigungen ausschloss. Der Grund für eine Abfrage sollte zudem bei „Folge- und Detailabfragen“ automatisch übernommen werden, so dass der Zweck des Datenfeldes, die Selbstvergewisserung über den Abfragegrund und die Erforderlichkeit des Abrufs, entfallen würde. Schließlich war die Höchstspeicherdauer von zehn Jahren ohne Grund entfallen.

Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat die koordinierte Stellungnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Erstellung eines datenschutzkonformen Nutzungskonzepts dem Hessischen Finanzministerium übermittelt und wird vor Ort die in der Stellungnahme angesprochenen Probleme in einem Gespräch klären.